



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Sozialversicherungen

Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)

Informationen an die
ZL- und ÜL-Durchführungsstellen für 2022



Dezember 2021

Wesentliche Gesetzesgrundlagen

- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV, SR. 830.11)
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)
- Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG, SR 837.2)
- Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 11. Juni 2021 (ÜLV, SR 837.21)
- Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem ELG vom 12. März 2020 (SR 831.301.114)
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2022
- Kreisschreiben zum Übergangsrecht der EL-Reform (KS-R EL), Stand 1. Januar 2021
- Wegleitung zum EL-Ergänzungsleistungs-Register, Stand 1. Januar 2021 (WL-ELReg)
- Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (WÜL) des BSV, Stand 1. Januar 2022
- Weisung über die Observationen in den Sozialversicherungen (WOS), Stand 1. September 2021
- Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ (WAF), Stand 1. Januar 2011 (wird überarbeitet)
- Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3), Stand 1. Januar 2021
- Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31), Stand 1. Januar 2022
- Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stand 1. Januar 2022



- Leitfaden zur Organisation und Koordination der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) zwischen den ÜL-Durchführungsstellen und dem Kantonalen Sozialamt, Stand 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Beträge der ZL-Bedarfsrechnung 2022	6
1.1 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 2022	6
1.2 Beträge für die EL-Mindesthöhe (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b ELG)	6
1.3 Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige	7
1.4 Mietzinsregionen (Art. 10 ELG)	7
1.5 Maximal anrechenbare Heimentaxen	8
1.5.1 Taxvereinheitlichung in beitragsberechtigten IV-Einrichtungen	8
1.5.2 Neues Kinder- und Jugendheimgesetz	8
1.6 EL-Anwendbarer Zinssatz bei Verichtsvermögen	10
2. Weitere Anpassungen und Änderungen per 1.1.2022	11
2.1 Erhöhung des Staatsbeitrages ZL per 1.1.2022	11
2.2 Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (§ 1 ZLV) an das KJG	11
2.3 Änderungen der WEL: Nachtrag 11	12
2.3.1 Weiterentwicklung der IV	12
2.3.2 Rückforderung unrechtmässig bezogener EL	12
2.3.3 Weiteres	13
2.4 Anpassungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen	14
2.5 Nachtrag 1 WÜL und kantonaler Leitfaden zur Organisation und Koordination der ÜL	14
2.5.1 WÜL	14
2.5.2 Kantonaler Leitfaden	15
3. Weiteres	15
3.1 «Weiterentwicklung der IV»	15
3.2 ATSG-Änderungen (Aktenführung, Missbrauchsmeldungen)	16
3.2.1 Aktenführung	16
3.2.2 Meldung eines allfälligen Missbrauchs	16
3.2.3 Pro Memoria: Verlängerung der relativen Verwirkungsfrist des Art. 25 Abs. 2 erster Satz ATSG seit 1. Januar 2021	16
3.3 Sozialversicherungsabkommen	16



3.4 Heimkosten im Todesmonat	17
4. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen	18
4.1 Termine für die Quartalsabrechnungsmeldungen ZL sowie ÜL 2022	18
4.2 Statistikdaten	18
4.3 Erweiterung des Kontenplanes HRM2 (RRB 5737 vom 29. November 2021)	20
5. Parlamentarische Geschäfte	20
6. Interessante Gerichtsurteile	22
7. EL-Weiterbildungskurse 2022	24
Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen)	26
Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich	34
Anhang 3 EL-Registerdatenmeldefristen und Ansprechstellen	36

1. Beträge der ZL-Bedarfsrechnung 2022

1.1 Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung 2022

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2022 folgende regionale Durchschnittsprämien (RDP) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Zürich festgelegt (angegebene Beträge in Franken pro Jahr):

2022 pro Jahr	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	6 252	4 644	1 512
Prämienregion 2	5 628	4 176	1 344
Prämienregion 3	5 220	3 852	1 248

Link: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/643/de>

1.2 Beträge für die EL-Mindesthöhe (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b ELG)

Eine der Änderungen, welche die EL-Reform mit sich gebracht hat, ist eine neue Mindesthöhe der Ergänzungsleistungen. Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge:

- gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen und
- gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b 60% der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

a) Beträge der höchsten Prämienverbilligung (gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a ELG)

Diese Beträge werden nicht in der WEL publiziert. Sie werden jedoch jährlich für alle Kantone von der AHV/IV-Informationsstelle zusammengestellt. Sobald diese Information vorliegt, werden wir Sie informieren.

Für den Kanton Zürich haben wir von der SVA Zürich folgende Werte für 2022 mitgeteilt erhalten, wobei die hellrot hinterlegten Felder, die höheren der beiden Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b ELG hervorheben:

2022 pro Jahr	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	3 751.20	2 786.40	1 015.80
Prämienregion 2	3 376.80	2 505.60	903
Prämienregion 3	3 132	2 311.20	838.80

b) Beträge gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b ELG (= 60% des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG)

2022 pro Jahr	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	3 756	2 784	912
Prämienregion 2	3 384	2 508	804
Prämienregion 3	3 132	2 316	744

Die Liste der Prämienregionen ist im Internet unter: <https://www.priminfo.admin.ch/de/regionen> im Ordner „Prämienregionen“ zu finden. Unter diesem Link lassen sich auch mit dem BAG-Prämienrechner die tatsächlichen Prämien berechnen.

Hinweis: Die Beträge gemäss Art. 9 Abs.1 Bst. b ELG werden vom Bund festgelegt. Sie entsprechen nicht immer genau 60% der regionalen Durchschnittsprämien aufgrund von Rundungen und Teilbarkeit durch 12. Die Beträge werden jeweils im Anhang der aktuellen WEL aufgeführt.

1.3 Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige (AHV/IV/EO) bleibt unverändert bei **Fr. 528.15** pro Jahr und ist gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. c ELG als Ausgabe anerkannt.

1.4 Mietzinsregionen (Art. 10 ELG)

Die Einteilung der Mietzinsregionen finden Sie in der *Verordnung des EDI über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*.

Das BSV passt diese Verordnung jährlich per Ende September an die Veränderungen in der Gemeindeentwicklung (Fusionen) an. Dabei werden für die EL-Berechnung (bzw. Mietzinsregionen) des Folgejahres nur jene Gemeindefusionen berücksichtigt, welche per Ende September den Status «genehmigt» innehaben.

Im Kanton Zürich haben im 2021 keine Gemeindefusionen stattgefunden und es liegen auch keine Gemeindefusionen mit Status «genehmigt» vor. Weiter sind auch keine Gesuche zu einer Erhöhung oder Senkung der Mietzinshöchstbeträge gemäss Art. 10 Abs. 1^{ses} ELG bis Ende Mai 2021 eingegangen. Aus diesen Gründen sind keine Änderungen der Mietzinsregion der 162 Gemeinden und auch keine Änderung der Mietzinshöchstbeträge

im Kanton Zürich per 1.1.2022 zu verzeichnen. Die Umsetzung der Fusion der Gemeinden Adlikon, Humlikon und Andelfingen ist auf 2023 vorgesehen.

1.5 Maximal anrechenbare Heimtaxen

Die maximal über die anerkannten Ausgaben in der EL-Berechnung anrechenbaren Heimtaxen bei Heimaufenthalten bleiben in Pflegeheimen und IV-Einrichtungen per 1.1.2022 unverändert.

Betreffend Kinder- und Jugendheime, Schulheime sowie Pflegefamilie tritt das Kinder- und Jugendheimgesetz per 1.1.2022 in Kraft. Dies bringt bezüglich Anrechnung der «Heimtaxe» in der EL Änderungen mit sich.

Pflegeheime	Maximal Fr. 255 pro Tag (Hotellerie, Betreuung, gesetzlicher Selbstbehalt für Pflege maximal Fr. 23 pro Tag)
IV-Heime	Maximal Fr. 175 pro Tag (IV-Heime mit Pflegeheimbewilligung max. Fr. 255 pro Tag)

1.5.1 Taxvereinheitlichung in beitragsberechtigten IV-Einrichtungen

Am 18. Mai 2021 haben wir alle ZL-Durchführungsstellen über die anstehende Vereinheitlichung der Heimtaxen in beitragsberechtigten IV-Einrichtungen im Kanton Zürich inklusive Factsheet mit E-Mail vom 18.5.2021 direkt informiert.

Auf die maximal über EL anrechenbare Heimtaxe von Fr. 175 pro Tag wird diese Heimtaxvereinheitlichung keinen Einfluss haben.

Es werden sich jedoch die einzelnen Heimrechnungen bezüglich Höhe der in Rechnung gestellten Heimtaxen ab 2022 verändern. Ein Ziel der Taxvereinheitlichung ist es die Vergleichbarkeit der Heime (Kosten - Leistungen) zu verbessern und dadurch die Fairness zu steigern. Die Vereinheitlichung der Taxen wird insgesamt kostenneutral (für Einrichtungen, für Gemeinden insgesamt, und für den Kanton) ausgestaltet. In Einzelfällen wird sie jedoch zu Veränderungen führen in der Tagestaxe. Wo grössere Erhöhungen der Heimtaxen notwendig werden, ist eine schrittweise Umsetzung über drei Jahre geplant.

1.5.2 Neues Kinder- und Jugendheimgesetz

Am 1. Januar 2022 treten im Kanton Zürich das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) und die dazugehörige Verordnung (KJV) in Kraft. Das KJG löst das geltende Jugendheimgesetz ab und regelt sämtliche ergänzende Hilfen zur Erziehung. Dazu gehören Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) und sozialpädagogische Familienhilfe (SPF). Vorausgesetzt für den Leistungsbezug nach KJG ist

u.a., dass sich der gesetzliche Wohnsitz im Kanton Zürich befindet und eine Kostenübernahmegarantie des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) vorliegt. Zudem werden die im KJG vorgesehenen Leistungen subsidiär ausgerichtet, bspw. gehen Leistungen der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung vor (§ 2 KJV).

Neu wird der Bezug von Leistungen (ergänzende Hilfen zur Erziehung) bei Anbietern mit einer Leistungsvereinbarung zwischen dem AJB und den Leistungsanbietern von Kanton und Gemeinde finanziert. Von den unterhaltspflichtigen Personen werden nur noch ein Verpflegungsbeitrag sowie die Nebenkosten erhoben. Somit sind zusatzleistungsrechtlich bei solch einem Aufenthalt in einem Kinder- und Jugendheim, Schulheim oder in einer Pflegefamilie nur noch eine Tagestaxe in der Höhe des Verpflegungsbeitrags anrechenbar und die Nebenkosten sind im Rahmen der persönlichen Auslagen abgegolten (Art. 10 Abs. 2 ELG i.V.m. § 19 KJG i.V.m. § 47 KJV).

Ergänzende Hilfen zur Erziehung können grundsätzlich längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr geleistet werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Leistungsbezug noch vor dem vollendeten 18. Altersjahr begonnen hat. Vorausgesetzt ist zudem, dass der Abschluss der ergänzenden Hilfe zur Erziehung im Zeitpunkt der Volljährigkeit noch nicht sinnvoll ist, weil er den Erfolg bzw. die Nachhaltigkeit des bisherigen Leistungsbezugs gefährden würde (§ 3 Abs. 2 und 3 KJG i.V.m. § 5 KJV). Das Andauern einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung kann beispielsweise bis zum Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II (Lehre, Fachmittelschule oder gymnasiale Maturität) angezeigt sein.

Folgende Versorgertaxen gelangen zur Anwendung, sofern eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt:

<p>Familien- und Heimpflege</p>	<p>Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungskosten), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Gilt sowohl inner- als auch ausserkantonale für Aufenthalte in Pflegefamilien wie auch für Aufenthalte in Kinder- und Jugendheimen, Schulheimen sowie Heimen mit IVSE-Anerkennung in den Bereichen A (Kinder- und Jugendheime) und D (Sonderschule).</p>
<p>Familien- und Heimpflege in Verbindung mit externer Sonderschulung</p>	<p>Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungskosten), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Heimtaxe zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich dem von der Schulgemeinde in Rechnung gestellten Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag.</p>



Die Kostenübernahmegarantie gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.

Auf der Webseite des Kantons finden Sie weitergehende Informationen zum KJG: <https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/kinder-und-jugendheimgesetz.html>.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Unklarheiten im Zusammenhang mit der Einführung des KJG und der Berücksichtigung der Kosten in der EL-Berechnung Ihre Anfrage über unsere Website (<https://www.zh.ch/de/soziales/ergaenzungsleistungen-ahv-iv.html>) einzureichen.

1.6 EL-Anwendbarer Zinssatz bei Verzichtsvermögen

Nach dem Eidg. Versicherungsgericht (EVG) ist zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (vgl. AHI 1994 S. 157). Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Rz 3524.01 WEL aufgeführt.

Der für das Jahr 2021 massgebende Zinssatz wird erst Ende August 2022 bekannt sein. Das EVG ist damit einverstanden, dass in der *Zwischenzeit* auf den Durchschnitt der Spareinlagen gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank abgestellt wird (vgl. dazu BGE 123 V 247).

Seit September 2015 werden diese Daten im Datenportal der SNB unter <https://data.snb.ch/de> (publizierte Zinssätze für Neugeschäfte) publiziert.

Das BSV hat uns den in der Zwischenzeit massgebenden Zinssatz für das Jahr 2021 bekannt gegeben: **0,03%**.

Wenn dann die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen im Jahr 2021 bekannt sein wird, ist *keine* Neuberechnung zu machen.



2. Weitere Anpassungen und Änderungen per 1.1.2022

2.1 Erhöhung des Staatsbeitrages ZL per 1.1.2022

Am 27. September 2020 hat das Volk den «Soziallastenausgleich» angenommen. Die Koordinationsbestimmung zu **§ 34 ZLG** wird auf Grund dieser Annahme per 1.1.2022 neu wie folgt lauten:

«Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 70% an den anrechenbaren Teil der von ihnen ausbezahlten Zusatzleistungen. Anrechenbar sind höchstens 125% der durchschnittlichen Bruttokosten pro Kopf der Gesamtbevölkerung».

Die Abrechnung des Staatsbeitrages (Kostenanteil) wird wie bis anhin über die ZLEL-Webapplikation quartalsweise erfolgen. Die Gemeinden werden für die ersten 3 Quartale weiterhin nach der jeweiligen Quartalsmeldung Akontozahlungen in der Höhe von 80% des voraussichtlichen Staatsbeitrages erhalten. Dies entspricht jeweils 55% der gemeldeten Zusatzleistungen zur AHV/IV. Die Jahresschlussabrechnung wird nach der 4. Quartalsmeldung im Dezember, neu voraussichtlich erst im April 2023, erfolgen können. Da zur Berechnung der Kostenanteile die durchschnittlichen Bruttokosten pro Kopf beigezogen werden und diese jeweils erst Anfang März im Amtsblatt publiziert und nach Ablauf einer Rekursfrist von 30 Tagen definitiv werden, kann die Schlussabrechnung erst danach erfolgen.

2.2 Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (§ 1 ZLV) an das KJG

Die Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 wird im Zusammenhang mit dem neuen KJG wie folgt geändert:

§ 1 ZLV

Anerkannte Heime im Kanton Zürich im Sinne von Art. 25a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV) sind:

lit. a unverändert

lit. b unverändert

lit. c Heim- und Familienpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017

lit. d aufgehoben

lit. e aufgehoben

lit. f wird zu lit. d



2.3 Änderungen der WEL: Nachtrag 11

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) wird mit dem Nachtrag 11 per 1. Januar 2022 folgendermassen angepasst bzw. ergänzt:

2.3.1 Weiterentwicklung der IV

Aufgrund der IV-Revision 2022 wird eine Reihe neuer Regelungen in die WEL aufgenommen. Ab dem Inkrafttreten der Vorlage werden neu auch **minderjährige Personen einen Anspruch auf ein IV-Taggeld** haben und damit auch unter gewissen weiteren Voraussetzungen auch Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Änderungen aufgrund dieser neuen Anspruchsgruppe finden Sie in den neuen Kapitel 1.2.7 und 3.1.4.6 WEL, Vermögensschwelle von Fr. 50 000.00 gemäss Rz. 2511.01 WEL, Berechnung des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende für ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft lebende minderjährige IV-Taggeldbezüger gemäss Rz. 3222.03 WEL, Regelungen betreffend das Mietzinsmaximum in Kapitel 3.2.3.2 und den Freibetrag gemäss Rz. 3442.01 WEL). Das BSV schätzt, dass es ca. 1 600 Fälle schweizweit geben wird, in denen Minderjährige für mindestens 6 Monate ein IV-Taggeld zugesprochen erhalten und damit die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für den EL-Anspruch erfüllen. Für den Kanton Zürich werden ca. 411 Minderjährige mit einem IV-Taggeld (über 6 Monate) erwartet.

Die Einführung des **stufenlosen Rentensystems** hat auf die EL keine Auswirkungen. Insbesondere bleibt die Abstufung der Mindesteinkommen für Teilinvalide nach Art. 14a ELV in der heutigen Form bestehen.

Weiteres zur IV-Revision auch unter Kap. 3.1. dieses Informationsschreibens.

2.3.2 Rückforderung unrechtmässig bezogener EL

(Urteil des Bundesgerichts 9C_716/2020 vom 20. Juli 2021, zur amtlichen Publikation vorgesehen)

Aufgrund dieses Bundesgerichtsurteils sind die Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Beträgen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung sowie Beträge für Aufenthalte in Heimen und Spitälern neu bei der EL-beziehenden Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erben zurückzufordern.

Dieses Bundesgerichtsurteil ist sowohl für das BSV wie auch für die ZL-Durchführungsstellen verbindlich und muss gesamtschweizerisch umgesetzt werden, wobei die Umsetzung bzgl. den Beträgen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht unproblematisch ist. Zum einen geht mit der Umsetzung des Urteils das Inkassorisiko von den Krankenversicherern auf die EL-Stellen über. Zum anderen ist die technische, finanzielle und voraussichtlich auch die gesetzliche Umsetzung komplex.

Die WEL wird per 1. Januar 2022 an dieses Bundesgerichtsurteil angepasst, da dessen Umsetzung gesamtschweizerisch einheitlich zu erfolgen hat. Das BSV geht jedoch davon aus, dass es bis zu zwei Jahren dauern wird, bis die neuen Weisungsbestimmungen in allen Kantonen umgesetzt werden können. Bis dahin sollen die ZL-Stellen den Betrag für die Krankenversicherungsprämien nach Möglichkeit weiterhin bei den Krankenversicherern zurückfordern, sofern kein Erlass gegeben ist. Siehe dazu insbesondere Rz. 4653.05 WEL.



D.h. für die ZL-Durchführungsstellen im Kanton Zürich, dass vorläufig keine Änderung der Praxis bzgl. Rückforderung von Beträgen für die Krankenversicherungsprämien vorzunehmen ist, bis die Umsetzungsarbeiten abgeschlossen sind. Das BSV hat dazu folgende Mitteilung publiziert:

[AHV/EL-Mitteilung Nr. 445](#)

Das Kantonale Sozialamt wird nun die Auswirkungen und notwendigen Systemanpassungen - zusammen mit den betroffenen Stellen im Kanton Zürich - analysieren und regelmässig über den Stand der Arbeiten informieren.

Die WEL Rz. 4610.05 und 4610.06 werden gestrichen und Rz. 4610.01 wird entsprechend ergänzt und lautet neu wie folgt:

Unrechtmässig, insbesondere in Verletzung der Meldepflicht bezogene EL (vgl. Rz. 3743.01 am Ende) sind von der EL-beziehenden Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erben zurückzuerstatten. Dies gilt auch für EL, die nach Rz. 4210.02 ff. und 4310.02 dem Krankenversicherer oder nach Rz. 4260.02 und 4310.03 dem Heim ausbezahlt worden sind.

2.3.3 Weiteres

- In Rz. 3153.01 WEL wird präzisiert, wie die Berechnung bei einem Wechsel von einem Heim- auf einen Wohnungsfall erfolgt:
 - für den Monat, in welchem der Austritt erfolgt, ist eine Berechnung für zu Hause lebende Personen vorzunehmen;
 - die Tagestaxe nach Kapitel 3.3.2 ist zusätzlich als Ausgabe (und nicht bei den Krankheits- und Behinderungskosten) zu berücksichtigen;
 - von der Tagestaxe sind die Kosten für Verpflegung gemäss Rz. 3415.02 in Abzug zu bringen.
- Das Vorgehen bei der EL-Berechnung bei Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug wird neu in der Weisung umfassend geregelt. Insbesondere müssen aus diesem Grund Fälle, in denen die Leistungen der AHV oder IV für eine Person im Straf- oder Massnahmenvollzug nicht sistiert wurden, nicht mehr dem BSV unterbreitet werden (vgl. Rz. 3620 ff. WEL).
- Im Zusammenhang mit der Vermögensbewertung von selbstbewohnten Liegenschaften wird festgehalten, dass im Falle eines Heimeintritts eine Liegenschaft so lange als selbstbewohnt gilt, wie der Mietwert nach Kapitel 3.2.3.6 WEL in Verbindung mit Kapitel 3.3.9 WEL in der EL-Berechnung als Ausgabe anerkannt wird (vgl. Rz. 3444.02 WEL).
- In Rz. 3443.03 WEL wird neu festgehalten, dass Kapitalsummen aus der 2. Säule, die im Rahmen der Zusprache einer IV-Rente bezogen werden, ab dem Zeitpunkt anzurechnen sind, in dem die Rentenverfügung in Rechtskraft tritt. Dies gilt auch für den Fall, dass die IV-Rente rückwirkend zugesprochen wird.



- Neu ist bei einem Wechsel von der Wohnungsberechnung auf eine Heimberechnung, wenn eine Rückkehr nach Hause nicht mehr möglich ist, während maximal sechs (statt bisher drei) Monaten seit dem Wechsel der Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten als zusätzliche Ausgabe zu berücksichtigen (Rz. 3390.02 WEL).

2.4 Anpassungen der Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen

Die Kantonalen Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV werden per 1. Januar 2022 angepasst. Es ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

Erhöhung Staatsbeitrag (Kap. 1.9.3)

Aufgrund der Erhöhung des Staatsbeitrages unter Berücksichtigung der Bruttokosten pro Kopf der Gesamtbevölkerung wird die Schlussabrechnung des Staatsbeitrages pro Gemeinde nicht mehr im Februar des Folgejahres erfolgen, sondern voraussichtlich jeweils im April des Folgejahres.

Anpassung der anrechenbaren maximalen Heimtaxen an das neue KJG (Kap. 2.3.3 bis 2.3.5)

Neu entspricht die Höhe der Heimtaxe bei Personen, die sich in Familien- oder Heimpflege gemäss § 1 lit. c ZLV befinden, dem Verpflegungsbeitrag (Fr. 25 pro Tag). Unter den Begriff der Familien- oder Heimpflege fallen sowohl vom AJB anerkannte Pflegefamilien als auch Kinder- und Jugendheime sowie Schulheime.

Zusätzlich werden die Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen berücksichtigt.

Die angepassten Weisungen ZL werden anfangs Januar 2022 auf der Kantonalen Webpage aufgeschaltet.

Link: <https://www.zh.ch/de/soziales/ergaenzungsleistungen-ahv-iv.html>

2.5 Nachtrag 1 WÜL und kantonaler Leitfaden zur Organisation und Koordination der ÜL

2.5.1 WÜL

Die WÜL wird mit dem 1. Nachtrag insbesondere mit der Rz. 2480.03 ergänzt. Darin wird festgehalten, dass bei einer Ablehnung des Anspruchs auf ÜL bei einem Ehepaar aufgrund des Vorrangs der EL, dieser Anspruch wieder entstehen kann, wenn die gemeinsame EL-Berechnung des Ehepaars - beispielsweise im Falle einer Scheidung - dahinfällt.

Die aktualisierte WÜL haben Sie von uns bereits per E-Mail am 25. November 2021 zugestellt erhalten.



2.5.2 Kantonaler Leitfaden

Der Leitfaden zur Organisation und Koordination der ÜL wird in Kap. 3.5 bzgl. Verwaltungskostenentschädigung ergänzt. Den Leitfaden mit Stand 1.1.2022 werden wir den ZL-Durchführungsstellen separat per E-Mail zustellen.

Weiter machen wir Sie darauf aufmerksam, dass im Rahmen der ZL-Revision durch unseren Revisionsdienst, neu auch die ÜL-Durchführung geprüft wird.

3. Weiteres

3.1 «Weiterentwicklung der IV»

Die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WEIV) tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Eines der zentralen Revisionsthemen ist der Wechsel zu einem stufenlosen Rentensystem (vgl. Art. 28b neuIVG). Anspruch auf eine Rente entsteht wie schon heute ab einem IV-Grad von 40 Prozent, eine ganze Rente wird weiterhin ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent ausgerichtet. Bei einem Invaliditätsgrad von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil neu genau dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent gilt eine Abstufung des Rentenanteils von 25 bis 47.5 Prozent.

Bereits laufende Renten werden nach dem neuen System berechnet, wenn sich bei einer Revision der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert und wenn die versicherte Person bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch nicht 55 Jahre alt ist. Die Renten von Versicherten unter 30 Jahren werden innerhalb von 10 Jahren ins stufenlose System überführt, sofern sie nicht schon im Rahmen einer ordentlichen Revision angepasst wurden. Damit kann sich auch die Rentenhöhe, die als Einnahme in der EL-Bedarfsrechnung zu berücksichtigen ist, ändern.

Ausserdem stellt der Anspruch auf ein IV-Taggeld neu nicht mehr in jedem Fall auf die Vollendung des 18. Altersjahres ab. Der Anspruch auf Taggelder im Zusammenhang mit der Absolvierung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 IVG) oder Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 12 und 14a IVG entsteht neu mit Ausbildungsbeginn, auch wenn die versicherte Person das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat (Art. 22^{bis} Abs. 3 neu-IVG).



3.2 ATSG-Änderungen (Aktenführung, Missbrauchsmeldungen)

3.2.1 Aktenführung

Seit 1. Oktober 2019 sind Bestimmungen zur Aktenführung in den Art. 8-9b ATSV in Kraft. Die Akten sind gemäss Art. 8 Abs. 2 ATSV systematisch und chronologisch geordnet zu führen sowie mit einem aussagekräftigen Aktenverzeichnis, welches klare und eindeutige Hinweise auf den Inhalt der einzelnen Unterlagen liefert, zu versehen. Weiter enthalten die Bestimmungen Vorschriften betreffend Akteneinsicht.

Gemäss der Übergangsbestimmung Art. 18b Abs. 2 ATSV steht den Durchführungsstellen eine Übergangsfrist von drei Jahren, d.h. bis zum 1. Oktober 2022, zur Verfügung, um die Vorschrift zu erfüllen.

Das BSV wird voraussichtlich im Frühjahr 2022 die angepasste Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ (WAF) publizieren. Das Kantonale Sozialamt arbeitet mit dem BSV unter Einbezug von Vertretern von Durchführungsstellen zusammen, um eine praxisorientierte Lösung zu begünstigen.

3.2.2 Meldung eines allfälligen Missbrauchs

Schliesslich wird mit der Einführung eines neuen Art. 32 Abs. 3 ATSG die Grundlage dafür geschaffen, dass Behörden, die im Rahmen ihrer Funktion einen möglichen Missbrauch bemerken oder davon Kenntnis haben, dass eine versicherte Person ungerechtfertigte Leistungen bezieht, die betroffene Versicherung zu informieren. Somit dürfen neu die EL-Stellen ohne schriftliche Anfrage der Sozialversicherungsträger (Ausnahme: BVG) Missbräuche melden.

3.2.3 Pro Memoria: Verlängerung der relativen Verwirkungsfrist des Art. 25 Abs. 2 erster Satz ATSG seit 1. Januar 2021

Es wird daran erinnert, dass seit dem 1. Januar 2021 eine relative Verwirkungsfrist von **drei Jahren** seit Kenntnis eines Rückforderungsanspruchs gilt (bis anhin galt eine Frist von einem Jahr).

3.3 Sozialversicherungsabkommen

Das BSV hat uns zu den AHV/EL-Mitteilungen Nr. 439 und 444 über die Sozialversicherungsabkommen mit **Bosnien/Herzegowina** und dem **Vereinigten Königreich** wie folgt ergänzend informiert:

Am 1. Januar 2021 ist das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger in Kraft getreten. Gemäss dem Abkommen behalten Staatsangehörige der Schweiz und des Vereinigten Königreichs, die sich am 31. Dezember 2020 in einer grenzüberschreitenden Situation befunden haben,



ihre Rechte, die sie gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen erworben haben, bei. In Bezug auf die EL bedeutet dies, dass Personen, die dem Abkommen unterstellt sind, keine Karenzfrist erfüllen müssen. Auf Staatsangehörige der Schweiz und des Vereinigten Königreichs, die dem Abkommen nicht unterstellt sind, kommt übergangsweise das zweiseitige Sozialversicherungsabkommen aus dem Jahr 1968 zur Anwendung. Dieses wird in den nächsten Wochen durch ein neues Abkommen ersetzt. Sowohl nach dem bisherigen wie auch nach dem neuen Abkommen müssen Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die dem Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger nicht unterstehen, für den EL-Bezug die fünf- oder zehnjährige Karenzfrist nach Artikel 5 Absatz 3 ELG erfüllen. Die Erneuerung des zweiseitigen Abkommens erfordert keine Anpassung der WEL.

Am 1. September 2021 ist das Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina in Kraft getreten. Damit hat die Schweiz mit allen Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien ein Abkommen abgeschlossen. Das Abkommen mit dem ehemaligen Jugoslawien findet folglich keine Anwendung mehr. Das Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina sieht unter anderem einen Anspruch auf ausserordentliche Renten vor. Auf Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, die dem Abkommen unterstehen, kommt somit die fünf- oder zehnjährige Karenzfrist nach Artikel 5 Absatz 3 ELG zur Anwendung.

3.4 Heimkosten im Todesmonat

Mit der EL-Reform wurde Artikel 10 Absatz 2 ELG dahingehend angepasst, dass die Heimtaxe in der EL-Berechnung nur für diejenigen Tage zu berücksichtigen ist, die vom Heim auch tatsächlich in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere den Monat des Heimeintritts und des -austritts. Da die EL jeweils zu Beginn des Monats ausgerichtet werden, werden im Todesmonat häufig zu hohe EL ausbezahlt. An der Zentralschweizer Erfa ist die Frage aufgetaucht, wie sich die Rückforderung in diesen Fällen mit Blick auf Artikel 25 Absatz 2 ELV begründen lässt. In dieser Bestimmung ist geregelt, auf welchen Zeitpunkt der Betrag der jährlichen EL anzupassen ist. Bei einer Erhöhung des Ausgabenüberschusses werden die EL auf den Beginn des jeweiligen Monats angepasst, bei einer Verminderung des Ausgabenüberschusses dagegen erst ab dem Folgemonat. Daraus könnte man schliessen, dass die EL für den Todesmonat nicht anzupassen sind. Artikel 25 Absatz 2 ELV kommt grundsätzlich nur bei einer voraussichtlich länger dauernden Erhöhung oder Verminderung des Ausgabenüberschusses zum Tragen (Artikel 25 Abs. 1 Bst. c ELV). Die Anpassung des EL-Betrages an die Anzahl der in Rechnung gestellten Tagestaxen betrifft aber nur einen Teil eines Kalendermonats. Sie ist damit nicht länger dauernd und fällt folglich nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 25 ELV.

Dass die EL für den Todesmonat dennoch anzupassen und gegebenenfalls zurückzufordern sind, ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes und den Erläuterungen in der Botschaft zur EL-Reform. Eine Anwendung von Artikel 25 ELV auf diese Fälle stünde im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, da sie dazu führen würde, dass die neue Regelung in vielen Fällen nicht zum Tragen käme. Artikel 10 Absatz 2 ELG und Artikel 25



ELV regeln letztlich zwei verschiedene Konstellationen und kommen unabhängig voneinander zur Anwendung. Deshalb sind die jährlichen EL sowohl bei einer voraussichtlich länger dauernden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch bei einer kürzer dauernden Änderung der in Rechnung gestellten Anzahl der Tagestaxen anzupassen. Bei anderen kürzer dauernden Änderungen – beispielsweise, weil ein Heim aufgrund eines Ferien- oder Spitalaufenthaltes für einige Tage eine gekürzte Taxe in Rechnung stellt – hat dagegen keine Anpassung zu erfolgen. In der Regel wird daher eine Neu-Berechnung der EL im Todesmonat notwendig.

4. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen

4.1 Termine für die Quartalsabrechnungsmeldungen ZL sowie ÜL 2022

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL bzw. ÜL-Webapplikation sind im Jahre 2022 folgende Termine vorgesehen:

Quartalsabrechnung Q1:	Freitag, 18. März 2022
Quartalsabrechnung Q2:	Freitag, 17. Juni 2022
Quartalsabrechnung Q3:	Freitag, 16. September 2022
Quartalsabrechnung Q4:	Freitag, 09. Dezember 2022

4.2 Statistikdaten

Die ZL-Durchführungsstellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die SA-Statistikdaten.

Eine weitere Datenlieferung für die Sozialhilfestatistik wird über das Statistische Amt des Kantons Zürich und das Bundesamt für Statistik BFS organisiert.

Achtung: Diese Daten sind nicht dem Kantonalen Sozialamt zu liefern, sondern dem Statistischen Amt des Kantons Zürich (Direktion der Justiz und des Innern). Die Aufforderung zur Datenlieferung erfolgt jeweils vom Bundesamt für Statistik (BFS). Die Auswertungen dazu finden sich im jährlich erscheinenden Sozialbericht des Kantons Zürich.

a) ZL-Statistikdaten-SA

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Durchführungsstellen einmal pro Jahr zusammen mit der 4. ZL-Quartalsabrechnung über die vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-Webapplikation einzureichen. Im ZLEL sind diese unter: Übersicht Statistiken, neues Quartalsformular Statistikdaten zu finden.



Die ZL-Statistikdaten-SA gelten als Grundlage für:

- Statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere im Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen).

Die ZL-Statistikdaten-SA 2022 sind bis am **9. Dezember 2022** dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

b) Monatliche EL-Registerdatenmeldungen und monatliche Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen und Korrekturen

Die EL-Registerdaten sind von den ZL-Durchführungsstellen wie in den Vorjahren **monatlich jeweils zwischen dem 25. und dem 3. des Folgemonats** gemäss Anhang 3 zu melden.

Die Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen erfolgen jeweils zwischen dem 16. und 20. jeden Monats.

Die Bearbeitung bzw. Korrekturen sind von den ZL-Durchführungsstellen monatlich zwischen dem 21. und 24. Kalendertag gemäss Anhang 3 vorzunehmen. Diese Regelungen sind auch in den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen Kapitel 4 festgehalten.

Die Wegleitung ELReg, die technischen Grundlagen, das Plausibilisierungshandbuch und weitere Informationen finden Sie in der Linksammlung im «Bereich für die Durchführungsstellen»:

<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/partenaires-et-institutions-/registres-centraux/register-des-prestations-complementaires.html>

Der Bund beteiligt sich an der **Verwaltungskostenentschädigung zur Durchführung der EL**. Das BSV ermittelt dazu die Anzahl EL-Fälle. Diese bemessen sich nach der korrekten und vollständigen Datenerfassung- und Übermittlung der ZL-Durchführungsstellen. Die EL-Registerdaten liefern die Basisdaten für die Verwaltungskostenentschädigung, wobei für die Verwaltungskostenentschädigung jeweils die Falldaten des Verarbeitungsmonates Mai massgebend sind.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die ZL-Durchführungsstellen für die fristgerechte, korrekte und vollständige Übermittlung der EL-Registerdaten verantwortlich sind. Eine nicht vollständige Datenlieferung könnte in Zukunft zu einer Verwaltungskostenkürzung des Bundes führen.

c) ÜL - Statistikdaten

Die ÜL-Statistikdaten der Gemeinden, die die Fallapplikation ZUSCALC nutzen, werden jeweils im Januar durch die Firma Schaub AG bei allen ZL-Stellen abgezogen und zentralisiert über die Gemeinde Männedorf der zentralen Ausgleichskasse (ZAS) übermittelt.



Die SVA Zürich übermittelt die ÜL-Daten der Gemeinden, welche die ÜL Durchführung der SVA Zürich übertragen haben, der ZAS direkt. Die ÜL Statistikdaten aller ZLPro Gemeinden wird das AZL (Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich) direkt der ZAS übermitteln.

4.3 Erweiterung des Kontenplanes HRM2 (RRB 5737 vom 29. November 2021)

Am 29. November 2021 hat der Kantonsrat die Änderung der Gemeindeverordnung beschlossen ([KR-Nr. 5737](#)). Sie tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Änderungen sind u.a. aufgrund der Reform der Ergänzungsleistungen sowie der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose und den damit zusammenhängenden finanztechnischen Vorkehrungen notwendig geworden. Der Kontenplan HRM2 wurde angepasst, erweitert und ist für die ZL/ÜL-Durchführungsstellen bzw. Gemeinden verbindlich. Die darauf gestützten Anpassungen in der ZLEL-Webapplikation sind seit 2021 in Betrieb.

5. Parlamentarische Geschäfte

Es sind verschiedene parlamentarische Geschäfte hängig, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die EL haben werden.

Ergänzungsleistungen für Betreutes Wohnen (Motion 18.3716)

Am 12. Dezember 2019 hat das Parlament die Motion «Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen» (18.3716) definitiv angenommen. Die Motion verlangt, dass der Bundesrat eine Gesetzesänderung vorlegt, welche die Finanzierung von betreutem Wohnen über EL zur AHV sicherstellt, so dass Heimeintritte für betagte Menschen verzögert oder vermieden werden können. Das BSV wird nun einen entsprechenden Vorschlag ausarbeiten. Da zuerst gewisse Grundlagenarbeiten geleistet werden müssen, kann zurzeit noch nichts zur Stossrichtung einer möglichen Regelung gesagt werden. Insbesondere ist auch die Frage, ob die Kosten für das betreute Wohnen über die jährlichen EL oder über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten finanziert werden sollen, noch komplett offen.

Die Eröffnung der Vernehmlassung ist für den Frühling 2022 vorgesehen.

AHVG. Änderung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) (Geschäft Nr. 19.057)

Der Bundesrat will die Verwaltungsabläufe durch eine breitere, kontrollierte Verwendung der AHV-Nummer effizienter machen. Er hat an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2019 die Botschaft zu einer Änderung des AHV-Gesetzes verabschiedet. Neu sollen Behörden ge-



nerell die AHV-Nummer verwenden dürfen. Der Ständerat hat einen vom Entwurf des Bundesrates abweichenden Beschluss gefasst, welchem der Nationalrat in der Folge zugestimmt hat. Diese Fassung wurde von National- und Ständerat angenommen. Die Referendumsfrist ist am 1. April 2021 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten dieser Neuerung auf den 1. Januar 2022 festgesetzt.

AHVG. Stabilisierung der AHV (Geschäfts-Nr. 19.050)

Der Nationalrat hat die Stabilisierung der AHV gutgeheissen. Dabei hat er der Erhöhung des Rentenalters für Frauen von 64 auf 65 Jahre zugestimmt. Die Auswirkungen für die Frauen, die bei Inkrafttreten der Reform kurz vor der Pensionierung stehen, sollen mit Ausgleichsmassnahmen abgefedert werden. Es ist geplant, für eine bestimmte Anzahl Jahre nach Einkommen abgestufte Zuschläge auf die Renten von Frauen zu leisten, die bis zum Referenzalter 65 erwerbstätig bleiben. Dabei sind sich National- und Ständerat über die Kompensationsmodelle jedoch noch uneinig, weshalb sich das Geschäft im Differenzbereinigungsverfahren befindet. Die Kompensation für die Frauen der Übergangsgeneration soll die Höhe der Ergänzungsleistungen jedoch nicht schmälern.

ZGB - Änderung (Erbrecht), (Geschäft-Nr. 18.069)

Nach Ansicht des Bundesrates wird das Erbrecht den heute vielfältigen Lebensformen nicht mehr gerecht. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, das Erbrecht flexibler auszugestalten. Der Erblasser soll über einen grösseren Teil seines Vermögens frei verfügen können. Dazu will der Bundesrat insbesondere die Pflichtteilsquoten senken. So könnte der Erblasser beispielsweise auch den faktischen Lebenspartner oder die Stiefkinder stärker begünstigen. Die Änderung des Erbrechts wurde Ende 2020 von den Räten beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat entschieden, dass das revidierte Erbrecht per 1. Januar 2023 in Kraft treten wird.

Revision Grundbuchverordnung (GBV)

Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2020 die Vernehmlassung für eine Revision der Grundbuchverordnung eröffnet.

Künftig können alle natürlichen Personen durch die Grundbuchämter mittels Zuordnung der AHV-Nummer identifiziert werden. So kann zweifelsfrei festgestellt werden, über welche Rechte oder Pflichten eine Person im Grundbuch verfügt, d.h., ob sie beispielsweise Hauseigentümerin ist oder an einer bestimmten Parzelle ein Wegrecht oder ein Pfandrecht besitzt. Weiter soll ein nationaler Grundstücksuchdienst durch Behörden errichtet werden.

Informationen dazu unter:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80702.html>



6. Interessante Gerichtsurteile

Im Verlaufe dieses Jahres sind einige interessante Gerichtsurteile ergangen, auf die wir Sie gerne aufmerksam machen möchten. Zu Fragen, die in den Urteilen behandelt bzw. beantwortet werden, sind im Verlauf des Jahres auch immer wieder mal Webticketanfragen bei uns eingegangen.

Bundesgerichtsurteil (9C_321/2020 vom 2. Juli 2021, zur Publikation vorgesehen) Strafrechtliche Verjährungsfrist auch auf Erben anwendbar

Nach dem Tod eines langjährigen EL-Bezügers erlangte die Durchführungsstelle Kenntnis davon, dass er über Bankguthaben von mehr als Fr. 1 Mio. verfügt hatte. Umstritten war, ob für die Rückforderung der unrechtmässig bezogenen Leistungen gegenüber den Erben die relative einjährige Verjährungsfrist oder die absolute (längere) strafrechtliche Verjährungsfrist zur Anwendung gelangt. Das Bundesgericht entschied, dass die strafrechtliche Verjährungsfrist gemäss Art. 25 Abs. 2 Satz 2 ATSG auch für die Erben gilt.

Bundesgerichtsurteil (5A_311/2019 vom 11 November 2020) Unterhaltsbeiträge

In seinem Urteil 5A_311/2019 vom 11. November 2020 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Prozentregelung bei der Bemessung des Barunterhaltes für Kinder zugunsten der zweistufigen Methode mit Überschussverteilung aufzuheben sei. Das BSV prüft gegenwärtig, in welchen Punkten die geltenden Weisungsbestimmungen anzupassen sind.

Bundesgerichtsurteil (9C_318/2021 vom 21. September 2021) Zusammenfassung der Rechtsprechung zum guten Glauben

Die monatlichen Kinderzulagen von Fr. 500 wurden in der EL-Berechnung irrtümlich nicht auf ein Jahr hochgerechnet. Das Bundesgericht begründete die Bejahung des guten Glaubens mit dem nicht sehr übersichtlichen Aufbau des Berechnungsblattes und dem Fehlen eines klaren textlichen Hinweises an der richtigen Stelle auf die Massgeblichkeit der jährlichen Beträge. Zudem hatte die EL-Bezügerin die Kinderzulagen korrekt deklariert und konnte mangels der Erzielung eines Erwerbseinkommens auch nicht anhand dieser auf der gleichen Seite wie die Kinderzulagen aufgeführten Einnahmenposition erkennen, dass es sich um Jahresbeträge handelte. Die Renteneinnahmen wurden erst auf der Rückseite berechnet. Das Bundesgericht hiess das Erlassgesuch gut.

Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2020.00026 vom 5. Januar 2021

Bei der Berechnung des Verkehrswertes (= Marktwert) von nicht selbstbewohnten Liegenschaften, ist in der Regel auf den Mittelwert zwischen dem Steuerwert und dem Versicherungswert abzustellen (Rz 3444.03 WEL). Vorausgesetzt ist, dass diese Berechnungsweise nicht zu einem offensichtlich unrichtigen Ergebnis führt, da ansonsten eine aktuelle Verkehrswertschätzung vorzunehmen ist (vgl. Art. 17a Abs. 4 ELV).



Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2020.00030 vom 21. Januar 2021

Nach § 18 ZLG kann die Beihilfe gekürzt oder verweigert werden, soweit sie für den Unterhalt nicht benötigt wird. § 19 ZLV präzisiert diese Bestimmung dahingehend, dass bei Mehrpersonenhaushalten der rechnerische Anspruch auf Beihilfe um denjenigen Betrag gekürzt wird, um den die Nettoerwerbseinkünfte nicht invalider Familienmitglieder in der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung herabgesetzt werden. Strittig war vorliegend, ob diese Bestimmung auch auf hypothetische Erwerbseinkommen anwendbar ist, was das Sozialversicherungsgericht bejahte.

Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2020.00019 vom 17. März 2021

Eine Abklärungszeit der Durchführungsstelle von mehr als acht Monaten ohne das Vorliegen von Anhaltspunkten für besondere Schwierigkeiten bei der Abklärung kann mit Blick auf die von der Rechtsprechung als adäquat bezeichneten Frist von vier Monaten als nicht mehr angemessen bezeichnet werden. Die Beschwerde wurde infolge Ablaufs der einjährigen relativen Verwirkungsfrist des Art. 25 Abs. 2 ATSG teilweise gutgeheissen, da rechtsprechungsgemäss, der Beginn der Verwirkungsfrist für eine Rückerstattungsforderung auf den Zeitpunkt festzusetzen ist, in welchem die Durchführungsstelle mit zumutbarem Einsatz ihre Abklärungen hätte abschliessen können.

Urteil des Sozialversicherungsgerichts ZL.2020.00043 vom 28. Mai 2021

Eine Verneinung einer dauerhaften gesundheitlichen Einschränkung ohne weitere Abklärungen gestützt auf die vorliegenden Unterlagen einzig mit dem Hinweis auf fehlende Erkenntnisse aus einem invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren sowie die für die selbständige Beurteilung der Invalidität fehlenden fachlichen Voraussetzungen der Durchführungsorgane verkennt Sinn und Zweck des Untersuchungsgrundsatzes. Aus der Rechtsprechung, wonach sich EL-Organen grundsätzlich an die Invaliditätsbemessung der Invalidenversicherung zu halten haben, kann nicht geschlossen werden, dass die EL-Organen in Fällen, in denen sich ein nicht bei der Invalidenversicherung angemeldeter Ehegatte eines EL-Ansprechers bei der Frage nach der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens auf eine dauerhafte teilweise oder vollständige Arbeitsunfähigkeit beruft, diesen Punkt nicht selbständig abzuklären haben. Der Beschwerdeführer hat im Verwaltungsverfahren hinreichende Belege beigebracht, welcher begründete Zweifel an der Arbeitsfähigkeit seiner Ehefrau vom 1. Juni 2019 bis 13. Januar 2020 zu wecken vermögen.

Hinweis: Die ZL-Durchführungsstellen finden laufend eine kurze Zusammenfassung der SVG-Urteile sowie Bundesgerichtentscheide, die die EL betreffen auf unserer Homepage im Loginbereich für die ZL-Durchführungsstellen. Das Passwort musste geändert werden und kann von den ZL-Stellenleitungen unter sozialversicherungen@sa.zh.ch neu angefordert werden.



7. EL-Weiterbildungskurse 2022

Der „Fachverband Zusatzleistungen“ des Kantons Zürich bietet jedes Jahr verschiedene ZL-Kursmodule an. Die Kurse eignen sich für Mitarbeitende von ZL- Durchführungsstellen, Beistände und andere Interessierte, sowie weitere Gremien, die Schnittstellen zur Versicherungsleistung EL bzw. ZL aufweisen.

Die alljährlich stattfindenden viertägigen Basiskurse vermitteln das Grundwissen über Zusatzleistungen zur AHV/IV. Auf den zweitägigen Einführungskurs folgt rund zwei Monate später ein Praxistag, an dem das Erlernte reflektiert und nochmals vertieft werden kann.

Im Kalenderjahr 2022 finden zu folgenden Themen weitere Kurse statt: Liegenschaften im In- und Ausland, BVG-Renten, Kinderfälle, Einkommensverzicht, Vermögensverzicht, Aktienführung, Nachlassrückerstattung.

Eine Kursanmeldung ist ab 17. Januar 2022 online über www.zl-fachverband.ch möglich.



Geht an:

- Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Durchführungsstelle (zur Kenntnis)
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- Fachverband ZL, c/o Zindel BRT, Ifangstrasse 12b, 8603 Schwerzenbach
- CURAVIVA Kanton Zürich, Claudio Zogg, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich, Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8401 Winterthur
- Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Feldstrasse 40, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Abteilung KVG, Joël Mingot, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Bereich Recht, Titus Merz, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- angemeldete weitere Empfänger/-innen

Anhang 1 Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen)

1. Lebensbedarf in Franken pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	Waisen sowie 1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
In Franken pro Jahr					
2015 bis 2018	19 290	28 935	10 080	6 720	3 360
2019 und 2020	19 450	29 175	10 170	6 780	3 390
2021 bis	19 610	29 415	10 260	6 840	3 420

EL-Reform (Fälle neurechtlich)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare		Kinder ab 11. Altersjahr	Kinder bis 11. Altersjahr
2021 bis	19 610	29 415	1. Kind	Fr. 10 260 (wie bisher)	Fr. 7 200
			2. Kind	Fr. 10 260 (wie bisher)	Fr. 6 000
			3. Kind	Fr. 6 840 (wie bisher)	Fr. 5 000 (Reduktion um 1/6)
			4. Kind	Fr. 6 840 (wie bisher)	Fr. 4 165 (Reduktion um 1/6)
			5. Kind	Fr. 3 420 (wie bisher)	Fr. 3 470 (Reduktion um 1/6)
			Ab dem 6. Kind keine Reduktion mehr		

2. Miete - jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare
In Franken pro Monat / pro Jahr		
2005 bis 2022 (altrechtliche Fälle, bis Ende 2023)	1 100 / 13 200	1 250 / 15 000

Ab 2021 neues Mietzinsanrechnungsmodell (neurechtliche Fälle):

Neues Recht:	3 Regionen		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinstehend	1 370	1 325	1 210
2 Personen	1 620	1 575	1 460
3 Personen	1 800	1 725	1 610
4 Personen und mehr	1 960	1 875	1 740

per 1.1.2021 für Personen in Wohngemeinschaften:

Neues Recht:	3 Regionen		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Einzelperson in einer Wohn- gemeinschaft	810 (9 720)	787.50 (9 450)	730 (8 760)

3. Maximal anrechenbare Heimtaxen

Heime gemäss Art. 25 a ELV, innerkantonale gemäss § 1 ZLV

Heimtaxen (maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag): § 11 Abs. 1 ZLG i.V. mit den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013

3.1 Pflegeheime

Kanton Zürich: § 1 lit. a ZLV

ausserkantonale bewilligte Pflegeheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

Jahr	Pflegeheime BESA In Franken pro Tag	Pflegeheime RAI/RUG In Franken pro Tag
	Pflegeheime (Pflegetransport per 1.1.2011): Heimtaxe = Hotellerie und Betreuung sowie Pflegeanteil der versicherten Person von max. Fr. 21.60 (per 1.1.2020: max. Fr. 23)	
2011-2013		250
2014-2022		255

3.2 Invalideneinrichtungen für Erwachsene

- Kanton Zürich: § 1 lit. b ZLV (§ 6 IEG)
- Ausserkantonale bewilligte Invalidenheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

Jahr	IV-Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2022	175

3.3 Weitere anerkannte Heime für Erwachsene

- Kanton Zürich: § 1 lit. d ZLV weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime (bspw. Sucht- und Drogeneinrichtungen, soziale Einrichtungen, Vollzugsanstalten u.a.)
- Ausserkantonale bewilligte Einrichtungen, die weder über eine Bewilligung als Pflegeheim- noch über eine Bewilligung als Invalideneinrichtung verfügen.

Jahr	Weitere Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2022	175

Achtung: Bei Aufenthalten in diesen unter 3.3 aufgeführten Heimen können keine Kantonalen Zuschüsse gewährt werden (Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Ziffer 2.5)



3.4 Kinder- und Jugendheime (neu ab 2022: Heimpflege)

- Kanton Zürich: § 1 lit. c ZLV
- Ausserkantonale bewilligte Kinder- und Jugendheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

2018-2021	<p>Anrechenbare Taxe in beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen und ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heimen:</p> <p>In beitragsberechtigten innerkantonalen Heimen sind in der Regel die Versorgertaxen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich anzurechnen. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen muss sich jedoch im Kanton Zürich befinden.</p> <p>Von der Bildungsdirektion nicht beitragsberechtigte innerkantonale Kinder- und Jugendheime: Heimtaxe = Maximal die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgertaxen</p> <p>Ausserkantonale anerkannte Einrichtungen ohne IVSE-Anerkennung: Es sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgertaxen als Heimtaxen anrechenbar beziehungsweise die in Rechnung gestellten Heimtaxen.</p> <p>Ausserkantonale Einrichtungen mit IVSE-Anerkennung: In Fällen, in welchen die IVSE zur Anwendung kommt, ist derjenige Betrag als Heimtaxe anzurechnen, welcher sich aus der Kostenübernahmegarantie (KÜG) ergibt und von den Eltern zu tragen ist. Die IVSE ist massgebend, wenn Heimstandort und zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes auseinanderfallen. IVSE-Fälle liegen somit in der Regel dann vor, wenn sich ein Kind in einem ausserkantonalen IVSE-anerkannten Heim aufhält. In Ausnahmefällen kann auch ein IVSE-Fall vorliegen, wenn sich ein Kind in einem beitragsberechtigten zürcherischen Heim aufhält. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind über einen ausserkantonalen Wohnsitz verfügt (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der sorgeberechtigte Elternteil des Kindes in einem anderen Kanton lebt).</p>
2022 Neu: KJG	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Gilt sowohl inner- als auch ausserkantonale sowie für Heime mit einer IVSE-Anerkennung (Bereiche A, Kinder- und Jugendheime und D, Sonderschule).</p> <p>Anrechenbare Taxe bei Heimpflege in Verbindung mit externer Sonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p>



	<p>Heimtaxe zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag.</p> <p>Wichtig: Die Kostenübernahmegarantie gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.</p> <p>In Fällen, in denen das AJB eine Kostenübernahme ablehnt / keine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Kantonale Sozialamt.</p>
--	--

3.5 Schulheime (neu ab 2022: Heimpflege)

- Kanton Zürich: § 1 lit. c ZLV
- Ausserkantonale bewilligte Schulheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons

1.3.2016 - 2021	<p>Anrechenbare Taxe: Fr. 22 pro Tag.</p> <p>Ausnahme: Platzierungen in ausserkantonale Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag.</p>
2022 Neu: KJG	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Gilt sowohl inner- als auch ausserkantonale sowie für Heime mit einer IVSE-Anerkennung (Bereich D, Sonderschule)</p> <p>Anrechenbare Taxe für Heimpflege in Verbindung mit externer Sonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Heimtaxe zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag.</p> <p>Wichtig: Die Kostenübernahmegarantie gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.</p> <p>In Fällen, in denen das AJB eine Kostenübernahme ablehnt / keine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Kantonale Sozialamt.</p>

3.6 Pflegefamilien (neu ab 2022: Familienpflege)

- **Kanton Zürich: § 1 lit. c ZLV**
- **Ausserkantonale bewilligte Pflegefamilien gemäss Gesetzgebung des Standortkantons**

<p>2016 - 2021</p>	<p>Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2016. Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand 1. Januar 2016 Ansätze für Dauerpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fr. 56 (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58 (7. - 12. Altersjahr) bzw. • Fr. 64 (13. - 18. Altersjahr) pro Tag. <p>Zu beachten ist, dass diese Ansätze nur zum Tragen kommen, wenn vertragliche Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern fehlen. Ansonsten sind die vereinbarten Ansätze zu berücksichtigen.</p>
<p>2022 Neu: KJG</p>	<p>Anrechenbare Heimtaxe, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Anrechenbare Taxe für Familienpflege in Verbindung mit externer Sonderschulung, wenn eine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt: Maximal Fr. 25 pro Tag (Verpflegungsbeitrag des/der Unterhaltspflichtigen), zuzüglich Nebenkosten im Rahmen der persönlichen Auslagen.</p> <p>Heimtaxe zusammengesetzt aus Fr. 15 pro Tag (für Frühstück und Abendessen), zuzüglich des von der Schulgemeinde erhobenen Verpflegungsbeitrags für das Mittagessen in der Schule von Fr. 10 pro Tag.</p> <p>Wichtig: Die Kostenübernahmegarantie gilt in der Regel längstens für ein Jahr und endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes. Eine allfällige Verlängerung muss rechtzeitig beantragt werden.</p> <p>In Fällen, in denen das AJB eine Kostenübernahme ablehnt / keine Kostenübernahmegarantie des AJB vorliegt, wenden Sie sich bitte an das Kantonale Sozialamt.</p>

4. Persönliche Auslagen in Heimfällen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV)

Jahr	Maximalbetrag in Franken pro Jahr § 11 Abs. 2 ZLG	Minimalbetrag in Franken pro Jahr § 2 ZLV
2015 - 2018	6 430	2 143.30
2019 - 2020	6 483.35	2 161.10
2021 und 2022	6 537*	2 179*

*Der Maximalbetrag entspricht 1/3 des allgemeinen Lebensbedarfs nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG. Der Jahresbetrag wird kaufmännisch auf- oder abgerundet auf einen ganzen Frankenbetrag. Bei offensichtlich vermindertem Verwendungsbedarf kann der Betrag höchstens bis auf ein Drittel des Höchstbetrages gesenkt werden (vgl. Fussnote 8 der [AHV/EL-Mitteilung Nr. 411](#)).

5. Regionale Durchschnittsprämien Kanton Zürich (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG)

Jahr	Prämienregion 1			Prämienregion 2			Prämienregion 3		
	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder
In Franken pro Jahr									
2017	5 856	5 460	1 428	5 268	4 848	1 272	4 896	4 512	1 176
2018	6 060	5 664	1 488	5 460	5 040	1 320	5 088	4 692	1 224
2019	6 204	4 884	1 524	5 592	4 344	1 356	5 208	4 020	1 260
2020	6 252	4 812	1 536	5 628	4 260	1 368	5 232	3 936	1 272
2021	6 252	4 716	1 524	5 640	4 224	1 356	5 208	3 888	1 248
2022	6 252	4 644	1 512	5 628	4 176	1 344	5 220	3 852	1 248

6. Nichterwerbstätigen Mindestbeiträge (AHV/IV/EO) inkl. Verwaltungskosten

	2022	2021	2020	2019	2018
Franken pro Jahr	528.15	528.15	520.80	506	502

7. Vermögensfreibeträge (Art. 11 Abs. 1 lit. c und 1^{bis} ELG)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	pro Kind	selbstbewohnte Liegenschaft	Liegenschaftsabzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE
In Franken pro Jahr					
2011 - 2020	37 500	60 000	15 000	112 500	300 000

EL-Reform					
2021 bis (altrechtlich laufende Fälle)	37 500	60 000	15 000	112 500	300 000
2021 bis (neurechtlich laufende Fälle)	30 000	50 000	15 000	112 500	300 000

8. Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten (§ 9 Abs. 2 ZLG)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	Vollwaisen	im Heim lebende Personen	HE mittel zu Hause	HE schwer zu Hause
In Franken pro Jahr						
2005 bis	25 000	50 000	10 000	6 000	60 000	90 000

9. Kantonale Beihilfen (§ 16 ZLG)

Jahr	Alleinstehende	Ehepaare	1. + 2. Kind	3. + 4. Kind	weitere Kinder je
In Franken pro Jahr					
2005 bis	2 420	3 630	1 210	807	403



Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich

Alters- und Pflegeheime nach § 1 lit. a ZLV

Die Excel-Liste wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf ihrer Homepage publiziert:

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/heime-spitex/pflegeversorgung.html#410188076>

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Teil der auf dieser Liste verzeichneten Institutionen auch Alterswohnungen anbietet und jeweils zu klären ist, ob die versicherte Person ein gemäss der Liste bewilligtes Pflegebett belegt.

Invalideneinrichtungen nach § 1 lit. b ZLV

Die Verzeichnisse der kantonal anerkannten Invalideneinrichtungen sind auf der Homepage der Abteilung Soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes zu finden. Sowohl jene mit wie auch jene ohne Beitragsberechtigung sind anerkannt.

<https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/einrichtungen-menschen-mit-behinderung.html>

«Schulheime» nach § 1 lit. c ZLV

(Ab 2022: Heim- und Familienpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017)

Die kantonal anerkannten Heimsonderschulen finden sich im Sonderschulverzeichnis, welches auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich abrufbar ist:

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf/sonderschulen.html>

«Kinder- und Jugendheime» nach § 1 lit. c ZLV

(Ab 2022: Heim- und Familienpflegeangebote gemäss §§ 8 und 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017)

Das Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime findet sich ebenfalls auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich:

<https://www.zh.ch/de/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/kinder-und-jugendheime.html>

Weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime nach § 1 lit. d ZLV

Das Verzeichnis der Sozial- und Suchthilfeeinrichtungen mit kantonaler Beitragsberechtigung findet sich auf der Homepage der Abteilung soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes:

<https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/einrichtungen-menschen-mit-behinderung.html>



Die Liste mit den Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen ohne kantonale Beitragsberechtigung wird nicht publiziert. Wir bitten Sie, bei Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen, die sich nicht auf der Liste der Einrichtungen mit Beitragsberechtigung befinden, sich bei uns nach dem Vorliegen einer kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Personen in solchen weiteren vom Kantonalen Sozialamt anerkannten Heimen nach § 1 lit. d ZLV haben nach Ziffer 2.5 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse.

Ausserkantonale Heime

Was ausserkantonale Heime betrifft, empfehlen wir Ihnen, sich bei uns oder bei der zuständigen Stelle des betreffenden Kantons nach einer Heimbewilligung beziehungsweise kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Wird die IVSE-Datenbank (<https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/>) konsultiert, so ist zu beachten, dass nicht alle von anderen Kantonen anerkannten Heime hier verzeichnet sind. Zudem sind in dieser Datenbank keine Alters- und Pflegeheime enthalten.

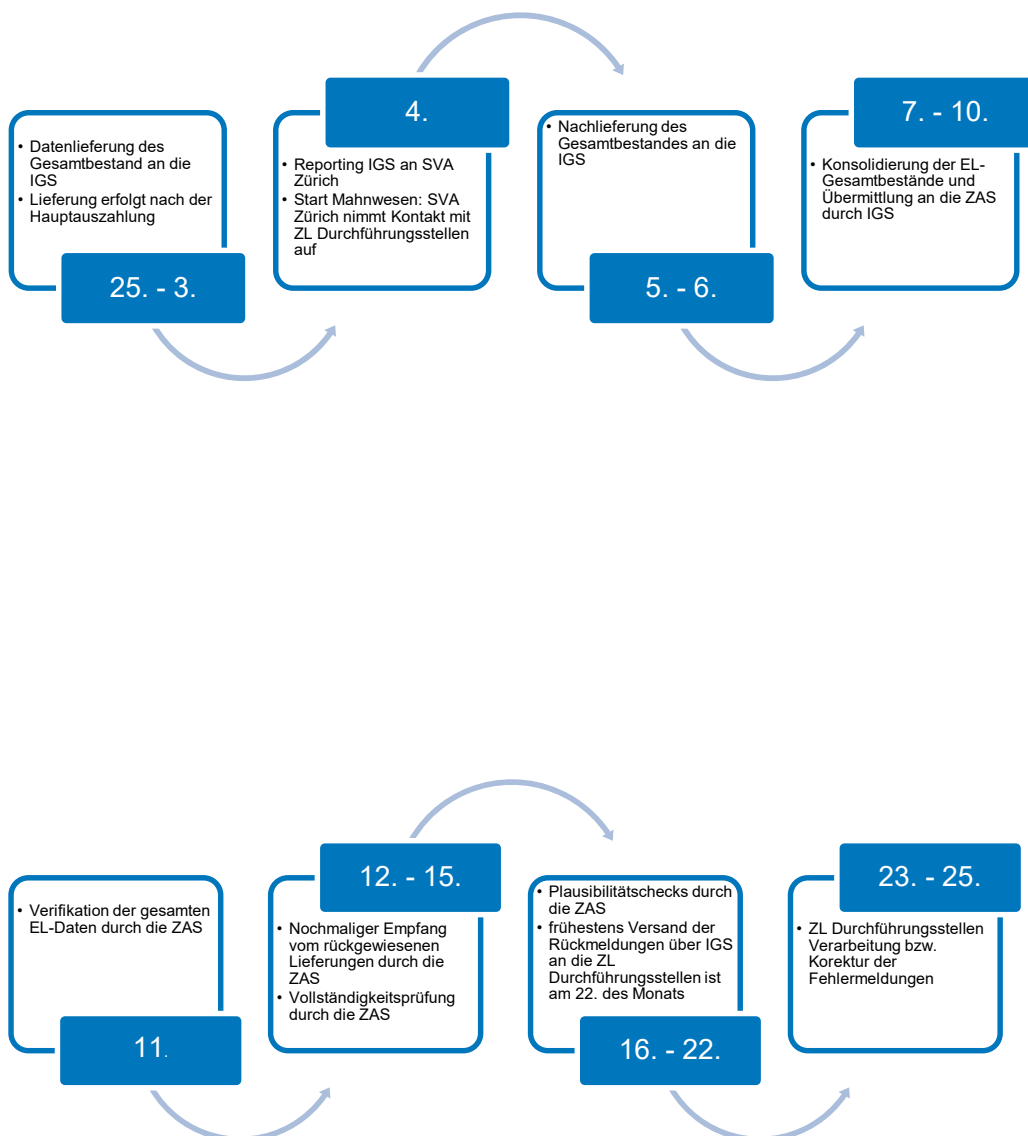
Weiter ist zu beachten, dass Versicherte mit Aufhalten in Heimen aus dem Bereich C (Sucht-Therapie-Rehabilitation) der IVSE-Datenbank keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse haben.

Begrenzung der anrechenbaren Heimkosten

Die max. anrechenbaren Heimtaxen sind in Ziffer 2.3.1 bis 2.3.6 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 geregelt. Zudem ist zu beachten, dass für Personen mit Aufenthalt in weiteren kantonal anerkannten Heimen, die nicht in Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 der Weisungen geregelt sind, nach Ziffer 2.5 der Weisungen kein Anspruch auf kantonale Zuschüsse besteht.

Anhang 3 EL-Registerdatenmeldefristen und Ansprechstellen

Durchführung EL-Register – Monatlicher Zeitablauf



Übersicht der ZL und ÜL-Quartalsabrechnungs- und Statistikmeldungen sowie EL-Registerdatenmeldungen 2022

EL-Verarbeitungsmonate	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
EL-Registerdatenlieferung via sedex an die SVA/IGS von den ZL-Durchführungsstellen	Meldefrist 25.1-3.2.	Meldefrist 25.2.-3.3	Meldefrist 25.3-3.4	Meldefrist 25.4.-3.5.	Meldefrist 25.5.-3.6	Meldefrist 25.6.-3.6	Meldefrist 25.7.-3.8.	Meldefrist 25.8.-3.9.	Meldefrist 25.9.-3.10.	Meldefrist 25.10.-3.11.	Meldefrist 25.11-3.12.	Meldefrist 20.12.-3.1.
Plausibilitätsverletzungsrückmeldungen an die ZL-Durchführungsstelle (Via sedex)	16.-22. Februar	16.-22. März	16.-22. April	16.-22. Mai	16.-22. Juni	16.-22. Juli	16.-22. August	16.-22. September	16.-22. Oktober	16.-22. November	16.-22. Dezember	16.-22. Januar
Bearbeitung und Korrekturen der Plausibilitätsverletzungsmeldungen durch die ZL-Durchführungsstellen allenfalls durch die Fachapplikationszuständigen	Zwischen dem 23.-25. Februar	Zwischen dem 23.-25. März	Zwischen dem 23.-25. April	Zwischen dem 23.-25. Mai	Zwischen dem 23.-25. Juni	Zwischen dem 23.-25. Juli	Zwischen dem 23.-25. August	Zwischen dem 23.-25. September	Zwischen dem 23.-25. Oktober	Zwischen dem 23.-25. November	Zwischen dem 23.-25. Dezember	Zwischen dem 23.-25. Januar
ZLEL-und Quartalsabrechnungen (Via ZLEL-Webapplikation und ÜL-Webapplikation)			Bis 18. März			Bis 17. Juni			Bis 16. September			Bis 9. Dezember
Sa-Statistik (Via ZLEL-Webapplikation)												Bis 9. Dezember



Ansprechpartner für EL-Registerdatenmeldungen

Ansprechstelle	Funktion	Mailadresse	Telefon
Kantonales Sozialamt, Abteilung Sozialversicherungen	Generelle Auskünfte, Fachfragen, Aufsichtsstelle u.a. auch für die EL-Registerdatenmeldungen	sozialversicherungen@sa.zh.ch	043 259 52 86
Brigitte Köppel (Leiterin)	Die ZL-Durchführungsstellen sind aufgefordert dem Kantonalen Sozialamt personelle, organisatorische Änderungen zu melden, insbesondere auch in Bezug auf die EL-Registerdatenmeldungen.	brigitte.koeppel@sa.zh.ch	043 259 24 61
Yen Nguyen (Adjunktin)		yen.nguyen@sa.zh.ch	043 259 52 66
SVA Zürich	Triagestelle	git@svazurich.ch	044 448 53 67
Prozesslinie Prämienverbilligung: Daniela Gitto, Werner Wey, Tanja Lattmann (Leiterin)	Durchführung EL-Register, Reporting und Mahnwesen	wey@svazurich.ch	044 448 53 65
		tla@svazurich.ch	044 448 59 10
Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Datenlogistik ZH	Fragen zur Sedexinfrastruktur, Sedex-ID u.ä.	Hotline:	
Stefan Wiederkehr		datenlogistik@bd.zh.ch	043 259 39 09
		stefan.wiederkehr@bd.zh.ch	043 259 30 28
SVA/IGS GmbH	IT-Stelle für die Datenverarbeitung		
Alessandro Ferrara			
Markus Behle		markus.behle@igs-gmbh.ch	071 246 57 24